

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Band: 49 (1989-1990)

Heft: 5

Rubrik: Bündner Lehrerverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

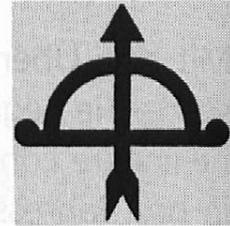
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen des Vorstandes

1. Vernehmlassung zum Zwischenbericht betr. Einführung des koedukativen Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichtes in der Volksschule

Es ist erfreulich, dass alle Kreiskonferenzen zum Zwischenbericht der «Arbeitsgruppe Koedukation» termingerecht Stellung genommen haben.

Einzelne Kreiskonferenzen haben alle vorgelegten Modelle abgelehnt und neue Modelle unterbreitet. Die grosse Mehrheit der Kreiskonferenzen stimmte dem Modell 3 zu, jedoch nur 4 Konferenzen ohne Vorbehalte. Einige Punkte, die im Zusammenhang mit der Koedukation zu überdenken und zu überarbeiten sind, verdienen besondere Aufmerksamkeit:

- a) Trotz des in der Motion Jäger und im Bündner Schulgesetz geforderten *gleichartigen* Unterrichts ist das Problem *der Gleichartigkeit* und der *Gleichwertigkeit* sowohl juristisch wie politisch zu überprüfen.
- b) Modell 3 hätte eine Aufstockung der Stundenzahl der Schüler zur Folge. Diese Tatsache hat grosse Bedenken hervorgerufen. Die Stundenzahl der Schüler darf auf

keinen Fall steigen, und somit müssen die Auswahlkriterien der zahlenmässig zu kürzenden Fächer eingehend besprochen werden.

- c) Häufig wurde die Frage gestellt, ob das vorgeschlagene Modell 3 den vielfältigen Verhältnissen im Kanton Graubünden gerecht werde. Eine sorgfältige Einführungsphase ist unabdingbar.

Es bleibt zu hoffen, dass die von den direkt betroffenen Lehrerinnen und Lehrern gemachten Vorbehalte und Anregungen bei der weiteren Arbeit am Detailkonzept die notwendige Beachtung finden!

2. Umfrageergebnisse über das finanzielle, schulische und private Umfeld der Lehrerschaft in den Bündner Gemeinden

Die von Mai–Juli 1989 durchgeführte Umfrage wurde von unserem Kassier Richard Casty und seiner Frau Ursula Casty ausgewertet. Dafür gebührt Dank und Anerkennung. Die BLV-Mitglieder und die Schulräte erhalten die Ergebnisse dieser Umfrage als Beilage. Solange Vorrat kann diese Beilage bei unserem Kassier Richard Casty, Sulé dado, 7017 Flims Dorf, bezogen

werden. (Bitte frankiertes Rückantwortcouvert und Fr. 1.— in Marken beilegen.)

3. Erste Teilrevision der «Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden»

Nach der Totalrevision der Personalverordnung des Kantons Graubünden sollen bei einer Teilrevision der Lehrbesoldungsverordnung, die der Grosse Rat in der Mai-Session behandeln wird, verschiedene Punkte den neuen Gegebenheiten angepasst werden, so u. a.:

- Erhöhung der Haushaltzulage (Familienzulage) auf Fr. 2040.—
- Volle Lohnzahlung während Militär- und Zivildienst
- Erhöhung des Schwangerschaftsurlaubes auf 12 Wochen
- Volle Lohnzahlung für längstens 12 Monate
- Die Möglichkeit, eine Dienstalterszulage auszurichten.

Anlässlich der Mai-Session wird der Grosse Rat auch über die von der Regierung beantragte Reallohnerhöhung von 4,5% zu befinden haben. Mit diesem Antrag hat die Regierung, im jetzigen Zeitpunkt, der Forderung des BLV (Schreiben vom 21.12.1989), die Löhne der Bündner Volksschullehrer dem schweizerischen Mittel anzugleichen, nicht entsprochen.

Zweite Teilrevision der «Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden»

In einer zweiten Teilrevision der Lehrbesoldungsverordnung, bei der das Erziehungsdepartement federführend ist, sollen drei Bereiche geregelt werden, nämlich:

- Festlegung der Pflichtlektionenzahl und der Pflichtlektionsdauer für die Volksschullehrer
- Intensivfortbildung (bezahlter Bildungsurlaub)
- Altersentlastung

Zu dieser zweiten Teilrevision der Lehrbesoldungsverordnung können alle Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der Kreiskonferenz Stellung nehmen. Aus terminlichen Gründen sah sich unser Erziehungschef, Herr Regierungsrat J. Caluori, gezwungen, die Vernehmlassungsdauer auf einen Monat zu beschränken. Die Vernehmlassungsfrist erstreckt sich vom 15. Mai–15. Juni 1990. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonferenzen sind bereits über die durchzuführende Vernehmlassung orientiert worden.

Der BLV-Vorstand